

Abwasserverband Wiesecktal



Abwasserverband Wiesecktal, Postfach 11 14 20, 35359 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad Adenauer Straße 16
35440 Linden



Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Auskunft erteilt/Tel.-Durchwahl	Tag
28.08.2009	Wolf/Anders	Mü/wen AW 610-282		14.09.2009

Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden

- **Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“**
- **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach Durchsicht der Unterlagen haben wir mit unserem Ingenieurbüro die Planung erörtert, zumal mit dem damaligen B-Plan 5.4 „Östlich der Bergstraße“ die dort zu errichtenden Wohnhäuser über die Bergstraße/Sandweg erschlossen werden sollten.

In dem erwähnten Gespräch stellten wir fest, dass für diese Erschließungsplanung bereits ein interner Vorentwurf des Ingenieurbüros Müller erarbeitet wurde.

Dieser Vorentwurf beinhaltet u. a. die in den Unterlagen zu Abschnitt 5.2 gemachten Aussagen. Bis auf vier Bauplätze im Nordosten des Planungsgebietes (Mischsystem) sollen alle anderen Baugrundstücke im Trennsystem entwässert werden.

Auch die Regenwasserableitung wird unabhängig von der Ortskanalisation mit der Anordnung eines Staukanales in östlicher und nördlicher Richtung auf dem Seitengraben der K 153 geplant.

Ebenfalls konnte festgestellt werden, dass dieses beabsichtigte Baugebiet bereits im F-Plan der Gemeinde Reiskirchen enthalten ist. Somit wurde diese Erweiterung schon in der SMUSI-Berechnung vom Oktober 2001 berücksichtigt, so dass Erweiterungen der Verbandsanlagen nicht berücksichtigt werden müssen.

2. Aus der Sicht des Verbandes bestehen somit keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Hausanschrift:
Teichweg 24
35398 Gießen
Telefon: 0641 9506-0
Telefax: 0641 9506-197

Postanschrift:
Postfach 11 14 20
35359 Gießen
E-Mail: info@zmvw.de
Internet: www.zmvw.de

Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Erhard Reint
Steilv. Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Holger Sehn

Bankverbindung:
Sparkasse Gießen
Konto: 257 001 018
(BLZ 513 500 25)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Abwasserverband Wiesecktal (14.09.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune / Sandweg“

Seite 4



Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten
Postfach 1164, 63675 Schotten

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Aktenzeichen 34 c 2 - N1/E - 57G/09
Dst.-Nr. 0536
Bearbeiter/in Herr Erb
Durchwahl 233
Telefax 215
E-Mail wolfgang.erb@hsv.hessen.de
Datum 29. September 2009

Kompetenz aus einer Hand

Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden
- Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune / Sandweg“
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.08.2009, Az.: Wolf/Anders, (Eingang: 31.08.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße K 153. Die verkehrliche Erschließung soll durch eine verkehrsgerechte Anbindung des Gemeindeweges "Sandweg" an die freie Strecke der Kreisstraße K 153 gesichert werden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden zu dem o.g. Bebauungsplan von Seiten des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Schotten folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Die geplante Anbindung ist nach RAS-K-1 gemäß Ausbauform 4 zu gestalten. Die Sichtfelder sind für die Geschwindigkeit von 50 km/h laut dem Vorentwurf des Bebauungsplanes nachgewiesen. Zusätzlich muss ein Begegnungsfall 3-achsiges Müllfahrzeug/PKW möglich sein und dieser ist durch einen Schleppkurvennachweis darzustellen.
 2. Die Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten abzustimmen und anschließend zur Prüfung vorzulegen.
 3. Gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung können keine Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.
 4. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes entstehen, sind gemäß § 29a HStrG von der Gemeinde Reiskirchen zu tragen.
- Die Anregungen und Bedenken bitten wir entsprechend zu berücksichtigen.

Um rechtzeitige Mitteilung der Offenlage wird gebeten.

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten (29.09.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Plankarte die geplante Anbindung des Gebietes an die Kreisstraße K 153 nach RAS-K-1 in der Ausbauform 4 dargestellt. Zusätzlich erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan, die dann im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet und umgesetzt werden müssen.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und nachgewiesen (Schleppkurvennachweis).

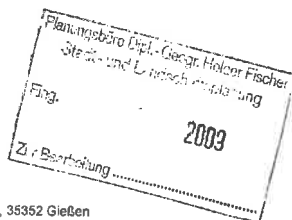
zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Eckhard Schmidt
(Technischer Amtsrat)



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

An das
Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
Fachdienst: Naturschutz
Name: Herr Krieg
Zimmer: E 115
Gebäude: Haus E
Telefon: 0641/9390-1502
Fax: 0641/9390-1508
E-Mail: Hans-Joachim.Krieg@Lkgi.de

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Naturschutz (26.10.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Wolf/Anders	28.08.2009	VII-360-301/16.02/09-0471 Kg/Sr	26.10.2009

**Geplanter B-Plan Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“ in Reiskirchen - Burkhardsfelden
Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 28.08.2009 - AZ.: Wolf/Anders -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. B-Plan-Entwurf nehmen wir gemäß den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem ersten, dritten, vierten und fünften Abschnitt Hessisches Naturschutzgesetz, jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit, Stellung.

Rechtsverletzungen

1. Im Landschaftsplan wird die Fläche bis auf Streuobst und Magerasensaum als unproblematisch bewertet. Weiter wird ausgeführt: "keine Veränderung (z.B. Ausbau) der Wege im Westen und Osten, Erschließung von Norden (Bergstraße); Sicherung von Streuobst und Magerasensaum". Der Flächennutzungsplan empfiehlt eine Eingrünung des neuen südlichen Ortsrandes mit heimischen Gehölzen bzw. Streuobst. Er kommt zur abschließenden Beurteilung: "Sofern der Streuobstbestand und der vorhandene Magerasensaum gesichert werden, ist die Bebauung dieser Fläche unproblematisch".

/2

3. In den Magerrasensaum sind Felsaustritte eingesprengt, die auch im Landschaftsplan kartiert sind. Der Streuobstbestand und die Felsaustritte sind besonders geschützte Lebensräume gemäß § 31 Hessisches Naturschutzgesetz.

3. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Außendiensttermin durchgeführt. Hierbei konnten folgende Vogelarten festgestellt werden: Rotmilan, Grünspecht, Buchfink, Grünling, Stieglitz und Rabenkrähe. Die beobachtenden Arten stellen lediglich eine Momentaufnahme während eines Außendienstes dar. Das Gebiet ist offensichtlich von einer ganzen Reihe typischer und wertgebender Vogelarten besiedelt. Im Umweltbericht fehlen – trotz Vorhandensein eines Streuobstgebietes – jegliche Aussagen bzgl. der Avifauna. Dies verwundert um so mehr, da Streuobstwiesenbrachen mit hoher Wertigkeit in der Kompensationsverordnung bedacht sind.

Im Gebiet kommt desweiteren der Steinkauz vor. Auch eine Steinkauz-Nisthilfe hängt im Streuobstbereich. Auf Grund der Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen einer ganzen Reihe besonders bzw. streng geschützter Vogelarten zu rechnen.

4. Desweiteren liegen uns Hinweise vor, dass über die kartierten Pflanzenarten hinaus weitere wertgebende Pflanzenarten vorkommen. Wir können auch im Plangebiet das Vorkommen beider *Maculinea* – Arten nicht ausschließen.

Im Gegensatz zur FFH-Prognose im Umweltbericht sind wir der Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura – 2000 – Gebietes bzw. relevanter Arten durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können.

Im Kapitel 4.1 Artenschutz und Schutzgebiete der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass der Gemeinde Reiskirchen und dem Planverfasser derzeit keine Erkenntnisse über geschützte Pflanzenarten vorliegen. Im Umweltbericht sind jedoch geschützte Arten explizit aufgeführt!

Offensichtlich hat es trotz Vorhandensein zweier besonders geschützter wertvoller Lebensräume lediglich eine Begehung im Mai 2008 gegeben. Bezüglich der faunistischen Komponente hätten – gerade zu diesem Zeitpunkt – Erkenntnisse zumindest über die Avifauna gewonnen werden können. Auch bei einer nur einmaligen Begehung im Mai reichen „Zufallsbeobachtungen“ um Rückschlüsse auf ein Vorkommen weiterer Arten zu ziehen. Dies gelang unserer Behörde sogar bei einer einmaligen Begehung im Oktober.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die geschützten Lebensräume noch einmal vor Ort im Detail kartiert.

Mögliche planungsrechtliche Konflikte mit den geschützten Lebensräumen und der vorgelegten Planung werden mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Die naturschutzrechtlichen Verfahren gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG 2010 kommen zur Anwendung.

Sofern hieraus grundsätzliche Änderungen des Planungskonzeptes und/oder der Größe des Geltungsbereiches resultieren, wird dieses über einen zusätzlichen Beschluss vor der Entwurfsoffenlage den politischen Gremien der Gemeinde Reiskirchen vorgelegt.

zu 3.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

Aufgrund der aktuellen artenschutzrechtlichen Vorgaben¹ werden im Plangebiet entsprechende **faunistische Untersuchungen** durchgeführt, um zu einer Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen wertgebender und geschützter Arten (FFH und besonders und streng geschützter Vogelarten nach EU-Recht) zu kommen. Gleichzeitig wird auch das Steinkauzhabitat untersucht und mögliche Alternativen für die Versetzung der Steinkauznisthilfe eruiert. Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen unterstehen nicht der Abwägung des § 1 Abs.7 BauGB, so dass nach Erfassung des Bestandes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Vorgaben des § 44 BNatSchG 2010 erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden müssen.

zu 4.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die Ausführung unter zu 3, die auch für die Anregungen und Hinweise unter Punkt 4 zutreffen.

Aufgrund der wertgebenden Pflanzenarten wird auch das Vorkommen von *Maculinea* –Arten (Anhang IV-Art der FFH- Richtlinie) im Plangebiet untersucht.

¹ Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUeLV

VII-360-301/16.02/09-0471
26.10.2009

- 3 -

Leider sind seit Mai 2008 nunmehr zwei mögliche Untersuchungszeiträume verstrichen.

S. ↓ Die notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen der relevanten Tierartengruppen sowie eine FFH-Prüfung sind vorzunehmen.

Leider hat keine Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz stattgefunden. Hier hätten im Vorfeld einige Schwierigkeiten vermeiden werden können.

Die Stellungnahme erfolgt mit Zustimmung des Naturschutzbeirates.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Ergebnis der unter zu 3. und zu 4. vorzunehmenden Untersuchungen wird auch in der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprognose berücksichtigt und die Bewertung neu vorgenommen. Im Ergebnis kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden.

zu 5.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

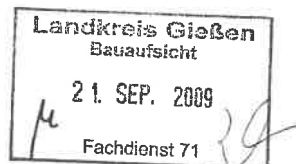
Verweisen wird auf die Ausführung unter zu 3 und zu 4.

Sowohl die Ergebnisse der kartierten Tierartengruppen sowie der FFH-Prognose /-prüfung werden mit der zuständigen Fachbehörde erörtert und erforderlichenfalls Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 21. Aug. 2009	
FACHBEREICH SICHERHEIT UND ORDNUNG	Fachdienst:	Brand- und Katastrophenschutz (37)	
	Sachbearbeiter:	Horst Marquardt	
	Telefon:	1634	
	Fax:	37712	
	E-Mail:	Horst.Marquardt@lkgi.de	
	Gebäude:	E	Zimmer:

Fachdienst
Bauaufsicht – 71 –
Bauleitplanung

im Hause



Ihr Schreiben vom
02.09.2009

Ihr Aktenzeichen
71/610-20-09/59

Unser Aktenzeichen
37.1 710-02/03-BBP/059-09
Mal

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen OT. Burkhardsfelden;
Bebauungsplan Nr. 5.6 "Die Beune/Sandweg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den im Betreff genannte Änderung des
Bebauungsplan/Flächennutzungsplan/Satzungsentwurf bestehen in brandschutztechnischer
Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz (HBKG) und dem Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung-Brandschutz
des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ist entsprechend der
vorgesehenen baulichen Nutzung folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

(WA) GFZ 0,5 - 0,7 = 48 m³/h (800 l/min)

Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen.
Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für
mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht
werden, ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (z. B. Zisterne oder
Löschwasserfeich) sicherzustellen.

Bei dem Einbau der Hydranten sind die Richtlinien Arbeitsblatt W 331 des DVGW zu
beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung wird besonders verwiesen.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Brandschutz (21.08.2009)

Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in
der Begründung zum Bebauungsplan mit aufgeführt.**

Der Nachweis der Löschwasserversorgung wird seitens der Verwaltung Reiskirchen
geprüft und im Rahmen der Erschließungsplanung sichergestellt. Die Hinweise erfolgen
daher in der Begründung zum Bebauungsplan und werden an das zuständige
Ingenieurbüro weitergereicht.

Anmerkung

Der angegebene Löschwasserbedarf ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Fassung Februar 2008) als Richtwert zu betrachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen.

2. Sonstige Maßnahmen

- 2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im übrigen wird auf DIN 14090 „FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.
- 2.3 Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.
- Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.4 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.
- 2.5 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.
- 2.6 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2002 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, so dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.



Lahn-Dill-Kreis • Abteilung für den ländlichen Raum • Postfach 13 40 • 35523 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden



Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2009-10-01
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-Die
Beune/Sandweg,
Reiskirchen-
Burkhardsfelden
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff

Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764

E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
28.08.2009
Ihr Zeichen:
Wolf/Anders

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Kreisausschuss des LDK, Amt für den ländlichen Raum (01.10.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt behandelt:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Flächeninanspruchnahme für künftige Siedlungsflächen in der Gemeinde Reiskirchen gemäß den Vorgaben des wirklichen Flächennutzungsplanes detailliert aufgeführt. Gleichzeitig werden auch die Ergebnisse des Baulücken- und Leerstandskatasters mit in die Begründung aufgenommen.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund noch durchzuführenden faunistischen Untersuchungen und der Kartierung von geschützten Lebensräumen wird die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Entwurf neu erarbeitet und das Ausgleichsdefizit bestimmt. Inwieweit das Ökokonto der Gemeinde Reiskirchen oder externe Kompensationsflächen für den Ausgleich der Planung herangezogen werden, kann zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abschließend bestimmt werden. Grundsätzlich beabsichtigt die Gemeinde Reiskirchen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die keinen weiteren Verbrauch von lw. Nutzflächen verursachen.

Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ist festzuhalten, dass durch die Planung ca. 3 ha landwirtschaftliche Fläche dauerhaft überbaut werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Ziel des Regionalplanentwurfes zur zweiten Anhörung 2009:

„Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den *Vorranggebieten Siedlung Bestand* durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken. Dazu sind die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den „unbeplanten Innenbereichen“ (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen.

Dieser Nachweis ist durch die planende Gemeinde auch bei Flächeninanspruchnahme innerhalb der *Vorranggebiete Siedlung Planung* zu erbringen.“

Ein Baulücken- und Leerstandskataster hatte die Kommune 2008 auf den Weg gebracht, wobei hierzu Aussagen in der Begründung (Kapitel Veranlassung und Planungserfordernis) fehlen.

Im weiteren Verfahren sind die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. gemeindliche Ökokontomaßnahmen für den Umfang von 475.094 Biotopwertpunkten zu benennen und kartographisch darzustellen. Nach den NATUREG-Angaben im Internet ist das Ökokonto nicht ausreichend für den Ausgleich.

Bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen ist auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere auch im Hinblick auf die Südumgehung der B49 und die damit verbundenen Eingriffe in die Agrarstruktur, zu achten.



3. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1c BauGB sind Angaben zum Wohndichtewert hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



zu 3.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss	
Giessen, den 18.09.2009	
Bauordnung und Umwelt	Wasser und Bodenschutz Sachbearbeiter: Herr Halblaub Telefon: 0641 9390 1222 Fax: 0641 9390 1239 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de Riversplatz 1-9, Gebäude E-1006, Zimmer 106
Az.: 73-4-142-31	

Kreisausschuss des LK Gießen, FD Wasser und Bodenschutz (18.09.2009)

Beschlussempfehlungen

Grundwasserschutz

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Reiskirchen hat bereits parallel zum Vorentwurf des Bebauungsplanes die Ver- und Entsorgungsplanung durch ein Ingenieurbüro prüfen lassen.

Abwasser

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird frühzeitig das Entwässerungskonzept mit der zuständigen Wasserbehörde abstimmen.

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Giessen, den 18.09.2009

Bauordnung und Umwelt	Wasser und Bodenschutz Sachbearbeiter: Herr Halblaub Telefon: 0641 9390 1222 Fax: 0641 9390 1239 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de Riversplatz 1-9, Gebäude E-1006, Zimmer 106
Az.: 73-4-142-31	

Landkreis Gießen
Bauaufsicht

21. SEP. 2009

Fachdienst 71

Fachbereich Bauordnung und Umwelt
Fachdienst Bauaufsicht
Bauleitplanung

im Hause

**Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“**

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 02.09.2009, Az.: 71/610-20-09/59

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“ nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

1. → Trinkwasserschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

2. ↓ Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Abwasser

1. ↓ Die abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach HWG oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll zumindest ein Großteil des Planungsbereiches im Trennsystem erschlossen werden.

Im Hinblick auf die fachlichen und ggf. wasserrechtlichen Anforderungen wird eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

2. Im Hinblick auf die abwassertechnische Zuordnung zur Kläranlage Gießen liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen als obere Wasserbehörde.
3. Auf die gesetzlichen Regelung nach §42 HWG zur Niederschlagswasserverwertung bzw. -versickerung wird im Text- und Planteil bereits hingewiesen.

Oberflächengewässer

1. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Belange oberirdischer Gewässer nicht unmittelbar tangiert.
2. Der parallel zum Sandweg verlaufende Seitengraben ist nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand als aus wasserwirtschaftlicher / gewässerökologischer Sicht von untergeordneter Bedeutung anzusehen, ein ausreichender Sukzessionsstreifen zur zukünftig angrenzenden Wohnbebauung sollte jedoch grundsätzlich erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[Redacted]
(Halblaub)

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Dezernat 41.3 beim RP Gießen hat mit Stellungnahme vom 29.09.2009 keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde auch der § 42 Hess. Wassergesetz geändert. Im Rahmen der weiteren Planung wird der § 55 WHG auf der Plankarte aufgeführt, in der die gesetzlichen Vorgaben für die Verwertung von Niederschlagswasser aufgeführt sind.

Oberflächengewässer

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der weiteren Planung wird die Integration des Wegeseitengrabens entlang des Sandweges berücksichtigt und ein ausreichender Abstand der geplanten Wohnbebauung vorgesehen.

WIR SCHAFFEN VERBINDUNG!

Mittelhessen Netz
MIT.N
Ein Unternehmen der Stadtwerke Gießen AG

Mittelhessen Netz GmbH, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Martin Hajdu
T 0641 708-1303
F 0641 708-3350
m.hajdu@mit-n.de

Ihr Zeichen: Wolf/Anders
Ihr Schreiben vom: 28.08.2009

4. September 2009

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardsfelden
Bebauungsplan Nr.5.6 „Die Beune/Sandweg“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir bedanken uns für die Übersendung der o.g. Planunterlagen.
2. Gegen den Entwurf des Bauleitplanes haben wir keine Einwände. In Teilbereichen des Plangebietes werden von uns unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen betrieben. Sollten unsere vorhandenen Trassen eine Veränderung in ihrer Lage erfahren, ist die Folgekostenregelung vor Festschreibung mit uns einvernehmlich zu klären.

Im Zuge der Erschließung ist die Verlegung von Gas- und Stromversorgungsleitungen von uns vorgesehen.

Bei der Trassenplanung für Ver- und Entsorgungsleitungen ist nach DIN 1998 zu verfahren. Für eventuell vorgesehene Baumbepflanzungen bitten wir Sie, bei Ihren Planungen entsprechend dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" zu verfahren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mittelhessen Netz GmbH

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Mittelhessen Netz GmbH (04.09.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis auf die in Teilbereichen vorhandenen Versorgungsleitungen der Mittelhessen Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zusätzlich erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan, die dann im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung zwingend zu beachten sind.

Geschäftsführung:
Frank Hoffmann

Hausanschrift:
Mittelhessen Netz GmbH
Lahnstraße 31
35398 Gießen
Telefon 0641 708-1616

Postanschrift:
Mittelhessen Netz GmbH
Postfach 100 953
35339 Gießen
Telefax 0641 708-3350

Bankverbindung:
Sparkasse Gießen
BLZ 513 500 25
Konto 200 643 002

Sitz:
Gießen
AG Gießen
HRB 6439

An das
Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad Adenauer Str.16
35440 Linden

Datum
02.09.2009

Ansprechpartner
Hans-Erich Wissner
2. Vorsitzender
Zahlgasse 4
35469 Allendorf/Lda.
☎ (06407)6369
e-mail: hewissner@t-online.de

Ihre Nachricht/Zeichen
Wolf/Anders

Geschäftszeichen

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Burkhardtsfelden
Bebauungsplan Nr.5.6 „Die Beune/Sandweg“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten B-Plan haben wir aus unserer Sicht erhebliche Bedenken vorzubringen.

- ➔ 1.) Ein Baugebiet mit 40 Bauplätzen erscheint uns viel zu groß und auch völlig am Bedarf von Burkhardtsfelden vorbei geplant. Bei näherem hinsehen sind gerade im Bereich südlich der Wasserstraße und nördlich der Bergstraße noch erhebliche Freiflächen und auch Baulücken festzustellen.
- ➔ 2.) Das angrenzende FFH Gebiet 5218-302 / Wieseckkaue und Josoller mit dem Teilgebiet östlich Burkhardtsfelden und die darin enthaltenen Wiesen und Streuobstflächen stellen einen sehr wertvollen Lebensraum dar. Eine Bebauung der angrenzenden Fläche in der vorgesehenen Form würde bedeuten, dass die genannten Lebensräume einer ständigen Störung durch vielfältige Freizeitaktivitäten ausgesetzt wären und eine Verschlechterung des FFH-Gebietes die Folge wäre.
- ➔ 3.) Aus den oben genannten Gründen fordern wir eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge in die Planunge mit eingehen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Erich Wissner

Naturschutzbund Deutschland (02.09.2009)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

Die Baugebietsausweisung mit rund 40 Bauplätzen für Burkhardtsfelden müssen auch als Alternative für künftige Siedlungsflächen in der Kerngemeinde Reiskirchen angesehen werden. Die Ausweisung und Umsetzung des Baugebietes erfolgt daher ausschließlich abschnittsweise und bedarfsorientiert.

Aufgrund der geplanten Ortsumgehung ist zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abschließend vorauszusehen, inwieweit der Wohnstandort Burkhardtsfelden künftig an Attraktivität gewinnt. Gemäß den Vorgaben der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Obere Landesplanungsbehörde kann die Baugebietserweiterung ausschließlich bedarfsorientiert und für die Eigenentwicklung des Ortsteiles Burkhardtsfelden erfolgen. Somit ist eine sehr langfristige Umsetzung dieses Gebietes vorherzusehen. Inwieweit hier auch Bauplätze den Bedarf in der Kerngemeinde Reiskirchen zur Verfügung gestellt werden können, wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Hier müssen die im Flächennutzungsplan geplanten Wohnbauflächen in Reiskirchen näher untersucht und dann in die Betrachtung zum vorliegenden Bebauungsplan mit einbezogen werden.

zu 2.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt.

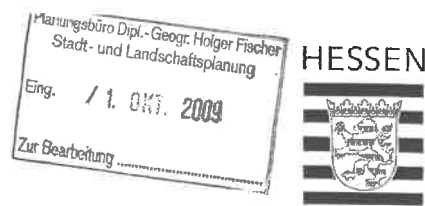
Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind faunistische Aufnahmen für das Plangebiet zwingend erforderlich.

Die Ergebnisse der faunistischen Aufnahmen werden dann auch in der FFH-Verträglichkeitsprognose berücksichtigt, so dass sich grundsätzlich die bisherige Aussage der FFH-Prognose ändern kann. Im Ergebnis kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden.

zu 3.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf zu 2.

Inwieweit eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird, kann erst nach erfolgter Kartierung der Fauna und Flora bzw. von geschützten Lebensräumen im Plangebiet beurteilt werden.



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen:
III 32 - 61 d 04/01 - Burkhardtsfelden - 13 -
Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-23 53
Telefax: 0641 303-23 59
E-Mail: karin.wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. September 2009

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen;
hier: Bebauungsplan Nr. 5.6 „Die Beune/Sandweg“ im Ortsteil Burkhardtsfelden**

Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB


**Ihr Schreiben vom 28.08.2009, hier eingegangen am 31.08.2009, Az.: Wolf/
Anders**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)**

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung sind der gültige Regionalplan Mittelhessen 2001 (RPM 2001) sowie der von der Regionalversammlung am 10.12.2008 beschlossene Regionalplan-Entwurf Mittelhessen (RPM-E 2009) einschließlich des zugehörigen Umweltberichts. Für diesen Planentwurf wird zurzeit eine zweite Offenlegung und Anhörung durchgeführt; seine Aussagen sind gleichwohl zu berücksichtigen.

 Das Plangebiet liegt innerhalb eines *Bereiches für die Landschaftsnutzung und -pflege* (RPM 2001) bzw. *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* (RPM-E 2009) am Rande der Ortslage. Hier kann die Siedlungstätigkeit aus dem „Eigenbedarf“ des



RP Gießen Dez. 32, Bau- und Wohnungswesen (29.09.2009)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez.: 31

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, wird die Entwicklung und Entschließung lediglich bedarfsorientiert in Abschnitten erfolgen.

Ortsteiles unter Berücksichtigung von städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen, landwirtschaftlichen sowie umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen realisiert werden (vgl. B 5.1-3 [Z] RPM 2001 bzw. 5.2-4 [Z] + 5.2-5 [Z] RPM-E 2009).

Wenn die Erschließung der Wohnbauflächen in bedarfsorientierten Abschnitten erfolgt, ist die Planung mit den Erfordernissen des gültigen Regionalplans und mit den Aussagen des RPM-E 2009 vereinbar.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiter: Frau Theiß/Herr Schönig, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303- 4151/4148)

1. Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

1. Überschwemmungsgebiete und Uferbereiche, die eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

2. Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4241)

Im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

1. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

2. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Gemeinde Reiskirchen und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

Immissionsschutz

(Bearbeiter: Herr Preuß, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4478)

1. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Plaungsvorhaben, wenn Lärm- und Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Anlagen sowie von Abwasseranlagen und Kläranlagen im Einwirkungsbereich der Planfläche gutachterlich bewertet werden.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dezernat 41.1

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dezernat 41.2

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme vom 18.09.2009 der Planung grundsätzlich zugestimmt. Der parallel zum *Sandweg* verlaufende Seitengraben sollte zum Erhalt festgesetzt werden und die angrenzende Bebauung in einem entsprechenden Abstand geplant werden. Diese Anregungen und Hinweise sind im Rahmen der Abwägung behandelt und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, Dezernat 41.4

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde Reiskirchen liegen ebenfalls keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder Altstandorte im Plangebiet vor.

Immissionsschutz, Dezernat 43.2

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bergaufsicht

(Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4533)

1. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes. Bergbau ist nach den hier vorhandenen Unterlagen in diesem nicht betrieben worden.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

1. Obgleich das Plangebiet sowohl im Regionalplan Mittelhessen 2001 als auch im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf 2009 (2. Offenlegung) als *Bereich für Landwirtschaftsnutzung und -pflege* dargestellt wird, wird aus landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass diese Fläche sukzessive erschlossen werden sollte, um der landwirtschaftlichen Bodennutzung so lange wie möglich eine Sicherstellung der Flächen gewährleisten zu können.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5591)

1. Der Bebauungsplan berührt beim derzeitigen Planungsstand keine forstlichen Belange.

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Für die weitere Planung kann aufgeführt werden, dass Iw. Anlagen, Abwasseranlagen sowie Kläranlagen im Einwirkungsbereich der Planfläche nicht bestehen.

Die Reithalle mit Pensionstierhaltung östlich des Plangebietes weist einen Abstand von rund 250m auf und liegt topographisch gesehen wesentlich tiefer wie die geplanten Wohnbauflächen. Aufgrund der Hauptwindrichtung (Westen) ist nicht mit Geruchsmissionen oder Lärmmissionen, die von der Reitanlage ausgehen könnten, zu rechnen. Bereits im Rahmen des durchgeführten Bauleitplanverfahrens für die Errichtung und Nutzung der Reithalle sind die immissionsschutzrechtliche Belange, die von diesem Sondergebiet ausgehen könnten, behandelt worden, so dass auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Kläranlagen oder Abwasseranlagen im Einwirkungsbereich des Plangebietes bestehen nicht. Von einer Begutachtung kann daher abgesehen werden.

Bergaufsicht, Dezernat 44

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte des Bebauungsplanes aufgeführt.

Zusätzlich erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan, die im Rahmen der nachfolgenden Bauausführung zu beachten sind.

Landwirtschaft, Marktstruktur, Dezernat 51.1

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Obere Forstbehörde, Dezernat 53.1

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde**(Bearbeiter: Herr Tschirschnitz, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5533)**

1. Von mir zu prüfende Schutzgebiete (NSG und LSG) werden von der Planung nicht berührt.
2. Bezüglich des angrenzenden FFH-Gebietes 5318 – 302 „Wieseckaue und Josoller-
aue“ verweise ich auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
3. Im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zur o.g. Bauleitplanung werden weitere Anregungen von meinen Fachdezernaten (Dez. 41.3 – Komm. Abwasser, Gewässergüte) nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wagner

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGBObere Naturschutzbehörde, Dezernat 53.1**zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.****zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:.**

Im Plangebiet werden faunistische Kartierungen durchgeführt und die geschützten Lebensräume im Detail aufgenommen. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in die FFH-Verträglichkeitsprognose, die aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes erforderlich wird, eingearbeitet. Die weitere Vorgehensweise wird daher in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.